



Amtssigniert. SID2023121027576  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Gewerbe und Wirtschaft

**Anna Brunner**  
Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz  
+43 5242 6931 5872  
[bh.schwaz@tirol.gv.at](mailto:bh.schwaz@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

lt. Verteiler



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
SZ-BA-SL-147/1/15-2023  
Schwaz, 05.12.2023

**Mayrhofner Bergbahnen Aktien- gesellschaft**  
**Errichtung einer Schlepliftanlage mit niederer Seilführung ("Kinderland Mösl") auf Gp. 770/2 KG Schwendberg**  
**seilbahnrechtliches Verfahren**

## K U N D M A C H U N G

Die Fa. Mayrhofner Bergbahnen Aktien- gesellschaft, hat mit Schreiben vom 30.08.2023, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der seilbahnrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Schlepliftanlage mit niederer Seilführung ("Kinderland Mösl") auf Gp. 770/2 KG Schwendberg angesucht.

### Beschreibung des Vorhabens:

Im Einreichprojekt Kinderland Mösl 2023 ist geplant, einen Schleplift mit niederer Seilführung der Firma Sunkid zu errichten. Die Anlage soll nördlich der Bergstation der 10EUB Möslbahn errichtet werden, wobei das gesamte Kinderland auf einer Gesamtfläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup> errichtet wird.

Der Schleplift mit niederer Seilführung hat eine Länge von 63m. Der Personalraum bzw. Kommandoraum dieser Anlage befindet sich in der Talstation des Schlepliftes. Der Personalraum bzw. Kommandoraum dieser Anlage befindet sich in der Talstation des Schlepliftes (gemeinsam mit Förderband).

Die elektrische Anspeisung dieser Anlage wurde beim Bau der 10EUBMöslbahn im Jahr 2018 bereits berücksichtigt und erfolgt durch einen eigenen Niederspannungsabgang.

Von den Anlageteilen des Schlepliftes verbleiben im Sommer nur die Antriebs- und die Gegenstation sowie die Lifthütte des Lifts an Ort und Stelle. Es ist geplant, die Anlagenteile des Schlepliftes in einer an die umgebende Landschaft angepassten Farbgebung auszuführen (RAL 6008), so dass sie möglichst wenig auffallen.

Das Seil mit Bügel wird nach der Wintersaison für den gesamten Sommer nicht verbaut sein.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

**Montag, den 18.12.2023**

**um 09:00 Uhr**

**in 6290 Mayrhofen, Ahornstraße 853 (Mayrhofner Bergbahnen Aktien- gesellschaft)** statt. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tag der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz und bei der Gemeinde **Schwendau** zur öffentlichen Einsicht auf.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen

Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 40 Seilbahngesetz 2003 gelten **als Parteien im seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren** insbesondere der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außerdem durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.